



**Der neue Gema-Vertrag  
ab 01.01.2012**



**Welche Nachteile hatte der alte Gema-Vertrag:**

- **Die Meldepflicht entsprach nicht den gesetzlichen Vorgaben aus dem Urheberrechts-Wahrnehmungsgesetz. d.h. Alle Veranstaltungen ob Gema-frei oder nicht waren zu melden. Die Meldung musste vor der Veranstaltung erfolgen.**
- **Die Menge der Veranstaltungen mit 2 Heimatabende oder Brauchtumsabende pro Verein/Verband und einem Gaufest und einem Jugendtag pro Verband war sehr eingegrenzt und unflexibel.**
- **Die angegebenen Formulierung der Veranstaltungen für die Pauschalregelung sind nicht mehr zeitgemäß**
- **Der Vertrag bestand zwischen Deutschen Trachtenverband und der Gema. Dabei konnte nicht auf die Bedürfnisse des Bayerischen Trachtenverbandes eingegangen werden.**



## Der neue Gema-Vertrag ab 01.01.2012

### Positiv

- **Die Meldepflicht ist an das Urheberrechts-Wahrnehmungsgesetz angelehnt. Der § 13 b besagt eine Meldung ist nur erforderlich bei geschützten Werken**

§ 13b Pflichten des Veranstalters (2): **Nach der Veranstaltung** hat der Veranstalter der Verwertungsgesellschaft eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke zu übersenden. **Dies gilt nicht** für Wiedergabe eines Werkes mittels Tonträger, für Wiedergaben von Funksendungen eines Werkes und für **Veranstaltungen auf denen in der Regel nicht geschützte oder nur unwesentlich bearbeitete Werke** der Musik aufgeführt werden.

- **Die Meldung an die Gema kann nach der Veranstaltung erfolgen**
- **Der Gema-Rabatt von 20% bleibt uns voll erhalten**
- **Bei vergessenen Meldungen kommt die Gema noch mal auf den Veranstalter zu, bevor Sanktionen ausgesprochen werden.**
- **Alle Veranstaltungen die ein Verein oder Verband im Sinne der Satzung des Bayerischen Trachtenverbandes abhält, sind mit einer Pauschale von 35,- €/ Jahr abgegolten.**
- **Brauchtumsveranstaltungen mit Gesellschaftstanz sind mit der Pauschale ebenfalls abgegolten.**

### Negativ

- **Höherer Pauschalbetrag von 35,- €/ Jahr + 7 % USt**
- **Werden Musikfolgen nicht ordnungsgemäß eingereicht wird die Hälfte des Rabattes nachverlangt der für die Veranstaltung angefallen wäre ohne Pauschalvertrag.**

# GEMA-Vertrag

## 1. Berechtigungskreis:

Der Gesamtvertrag wird für den **Bayerischen Trachtenverband e.V.** (nachstehend „die Organisation“) und für folgende seiner Mitgliedsverbände und deren Vereine abgeschlossen.

**Gauverband I, Oberlandler Gau, Bayerischer Inngau-Trachtenverband, Lechgauverband, Trachtengau München und Umgebung, Huosigau, Allgäuer Gauverband, Vereinigung links der Donau, Loisachtaler Gauverband, Isargau, Oberer Lechgauverband, Altbayrisch-Schwäbischer Gau, Trachtengau Niederbayern, Donaugau, Chiemgau-Alpenverband, Gauverband Oberpfalz, Trachtengauverband Oberfranken, Bayerischer Waldgau, Dreiflüssegau, Trachtenverband Unterfranken, Oberpfälzer Gauverband, Rhein-Main-Gauverband.**

Der Beitritt weiterer Mitgliedsverbände des Bayerischen Trachtenverbandes e.V. ist jeweils mit Wirkung zum 1.1. eines jeden Vertragsjahres möglich.

## 2. Vertragshilfe:

Die Organisation gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

(1) dass die Organisation der GEMA beim Abschluss des Vertrages ein Verzeichnis mit den genauen Anschriften ihrer Mitglieder bei juristischen Personen auch den Namen und die Adresse des Vorsitzenden bzw. Geschäftsführers – aushändigt und jede spätere Veränderung laufend mitteilen wird,

(2) **dass die Mitglieder der Organisation angehalten werden, ihre Musikdarbietungen, gemäß § 13 b des UrhWahrnG, bei der GEMA anzumelden**, die erforderliche Einwilligung der GEMA rechtzeitig durch den Abschluss eines Pauschalvertrages einzuholen und ihren vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen.

(3) dass die Erfüllung der Aufgaben der GEMA in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeiten erleichtert wird,

(4) dass die Organisation der GEMA jeweils 2 Exemplare ihrer Veröffentlichung mit GEMA relevanten Themen (Verbandsmitteilungen, Rundschreiben, usw.) kostenlos übersendet,

(5) dass die Organisation ihre Mitglieder zur Teilnahme am Lastschriftverfahren anhält.

## 3. Vorzugssätze

(1) Die GEMA erklärt sich dazu bereit, der Organisation und ihren Mitgliedern für ihre Musikdarbietungen, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Einwilligung ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird, die jeweils gültigen Vergütungssätze, insbesondere die Vergütungssätze U-VK, wie sie im Bundesanzeiger veröffentlicht sind, unter Abzug eines Gesamtvertragsnachlasses von 20 % einzuräumen. Dieser Tarif ist als Anlage dem Gesamtvertrag beigelegt.

**Die Anwendung der Anteiligen Verrechnung und der Härtefallklausel ist davon nicht betroffen.**

- (2) Sollten neue Tarife oder Tarifpositionen an die Stelle der bisherigen Tarife treten, gelten diese als vereinbart.
- (3) Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7%) hinzuzurechnen ist.
- (4) Mitgliedern werden die Vorzugssätze nach Meldung der Mitgliedschaft durch die Organisation ab dem Zeitpunkt der nächsten Fälligkeit des Einzelvertrages zwischen Mitglied und Bezirksdirektion eingeräumt.

#### **4. Anmeldung**

***(1) Die Anmeldung von Musikaufführungen mit geschützter Musik, die durch den Jahrespauschalbetrag (vgl. 9) abgegolten sind, sind der GEMA spätestens 1 Monat nach der Veranstaltung zu melden. Die Anmeldung hat folgende Angaben zu enthalten:***

- a) Tag der Veranstaltung***
- b) Art der Veranstaltung***
- c) Ort der Veranstaltung***
- d) Name des Veranstaltungsorts***
- e) Genaue Anschrift des Veranstalters***

***(2) Die Anmeldung von Musikaufführungen mit geschützter Musik, die durch den Jahrespauschalbetrag (vgl. 9) nicht abgegolten sind, hat spätestens drei Tage vor Stattfinden jeder Veranstaltung bei der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA zu erfolgen. Die Anmeldung hat folgende Angaben zu enthalten:***

- a) Tag der Veranstaltung***
- b) Art der Veranstaltung***
- c) Ort der Veranstaltung***
- d) Name des Veranstaltungsorts***
- e) Größe des Veranstaltungsraumes in m<sup>2</sup> (von Wand zu Wand gemessen)***
- f) Stärke der Kapelle***
- g) Höhe des Eintrittsgeldes, des Tanzgeldes oder eines sonstigen Unkostenbeitrages.***
- h) Genaue Anschrift des Veranstalters***

- (3) für die Anmeldung stellt die GEMA auf Anforderung Anmeldekarten kostenlos zur Verfügung.
- (4) Nachweislich unvorhergesehene Aufführungen, die durch den Jahrespauschalbetrag (vgl. 9) nicht abgegolten sind, werden von der GEMA noch als rechtzeitig angemeldet angesehen, wenn die Anmeldung innerhalb von **einer Woche** nach dem Aufführungstag mit einer entsprechenden Erklärung vorgenommen wird.
- (5) Alle Aufführungen geschützter Musik, die nicht oder nicht rechtzeitig bei der GEMA angemeldet werden, sind unerlaubt. Bei unerlaubten Aufführungen ist die GEMA berechtigt, nach erfolgter Aufforderung durch die GEMA, Schadenersatz in Höhe des doppelten Normaltarifsatzes zu beanspruchen.

## 5. Programme

Soweit vervielfältigte Musikprogramme von einer Aufführung vorliegen, ist ein Exemplar der GEMA einzusenden. Für den Fall, dass vervielfältigte Programme nicht vorhanden sind, stellt die GEMA auf Anforderung kostenlos Programmformulare zur Ausfüllung zur Verfügung. **Werden die Musikfolgen nicht ordnungsgemäß eingereicht, so wird für pauschal abgegoltene Veranstaltungen der fiktive hälftige Gesamtvertragsnachlass, der für die Veranstaltung angefallen wäre, nachberechnet. Ansonsten wird die Hälfte des tatsächlichen Gesamtvertragsnachlasses nachberechnet.**

## 6. Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedern der Organisation kann die GEMA zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die Organisation benachrichtigen, damit diese sich mit dem Mitglied in Verbindung setzen kann. Wird jedoch innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung eine gültige Einigung nicht erreicht, hat jede Partei das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

## 7. Zahlungshinweise

(1) Die Vergütungssätze der GEMA sind, soweit sich aus der Rechnung nichts abweichendes ergibt, spätestens innerhalb zwei Wochen nach Rechnungserhalt kostenfrei an die GEMA zu zahlen.

## 8. Ausschluss der Gewährung des Gesamtvertragsnachlasses

Mitglieder der Organisation, die die Angemessenheit der in diesem Gesamtvertrag vereinbarten GEMA-Tarife bei der dem Deutschen Patentamt eingerichteten Schiedsstelle gemäß § 14 WahrnG oder einem ordentlichen Gericht angreifen, verlieren für alle ihre Musikdarbietungen den Anspruch auf Gewährung der jeweiligen Vorzugssätze (Normalvergütungssätze abzüglich Gesamtvertragsnachlass).

## 9. Pauschalregelung

(1) Die Organisation verpflichtet sich, einen Jahrespauschalbetrag von **EUR 35,00. plus Umsatzsteuer von z. Zt. 7 % je Verband, Gau und Verein** für die Aufführungen geschützter Musik des Verbandes, der Gaue und Vereine bei folgenden Brauchtumsveranstaltungen an die GEMA zu entrichten:

**Bayerische Brauchtumsveranstaltungen gemäß der Satzung des Bayerischen Trachtenverbandes wie z.B. Verbandsfeste, Jubiläen und Fahnenweihen, Festzüge eingeschlossen, Jugendtage, Preisplattln u.-tanzen, Volkstänze, bzw. Bayerischer Tanz, Mai-, Plan- Kirchweihbaumaufstellen, Heimat- Volksmusik- und Brauchtumsveranstaltung, Passions- und Adventsingen, sowie Weihnachtsfeiern.**

(2) Die Pauschale **wird ab 1.1.2014** jährlich mit Wirkung zum 1. Januar wie folgt angepasst: Änderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland, Veränderung des Vorjahres gegenüber dem Vorjahr in % + Änderung des Arbeitnehmerentgeltes nominal (Bruttolöhne und –gehälter einschließlich Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, je Arbeitnehmer und Monat), Veränderung des Vorjahres gegenüber dem Vorvorjahr in % = Summe; diese geteilt durch zwei = Anpassung. Der sich ergebende Wert wird auf volle 5 Cent gerundet.

(3) Durch den Jahrespauschalbetrag sind die Aufführungstantiemen für die Aufführung geschützter Musik bei den in 9(1) angegebenen Veranstaltungen nur abgegolten, wenn

- a) die Veranstaltungen ausschließlich der Pflege bayerischen Volks- und Brauchtums dienen,
- b) ~~Die Veranstaltung ohne Gesellschaftstanz durchgeführt wurde~~

Verbände bzw. Mitgliedsvereine alleinige Veranstalter sind.

(4) Der Jahrespauschalbetrag nach Ziffer 9 (1) ist unmittelbar nach Vertragsabschluss, ansonsten am **1. März** eines jeden Jahres für diejenigen Verbände und Vereine zu entrichten, die zum 1. März der Organisation als Mitglieder angehören. Alle Mitgliedsverbände bzw. -vereine sind zum 31. Dezember eines jeden Jahres zu melden; die Zahlung des Jahrespauschalbetrages muss für diese Vereine unmittelbar nach Vertragsabschluss, ansonsten am 1. Februar für das Vorjahr erfolgen.

(5) Die durch den Jahrespauschalbetrag abgegoltenen Veranstaltungen sind, unter Beachtung von **§13 b UrhWahrnG, spätestens 1 Monat nach der Veranstaltung der GEMA zu melden. Nach einer schriftlichen Aufforderung durch die GEMA, hat der Veranstalter einen weiteren Monat Zeit die Veranstaltung der GEMA zu melden.**

#### **10. Vertragsdauer**

Der Vertrag wird für die Zeit vom 1.1.2012 bis 31.12.2013 geschlossen.

#### **11. Allgemeine Bestimmungen**

(1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

(2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.

(3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

München, den

.....  
Vorstand der GEMA

.....  
1. Vors. d. Bay. Trachtenverbandes

ANLAGE zu Pkt. 3 Vorzugssätze

# Gemameldung wie?

